



ZEICHNERKLÄRUNG

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung und Schrift im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:
 Grenze des Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Gewerbegebiet westlich der Hauptstraße" (31-12), in Kraft getreten am 26.03.1993, werden zu Pkt. 1 "Art der baulichen Nutzung" (hier die Nutzungsart "Beherbergungsbetriebe") wie folgt im Planskizzenbereich ergänzt.

Beherbergungsbetriebe sind in allen als GE und GEe festgesetzten Bereichen nicht zulässig.

FREMDKÖRPERFESTSETZUNG IM GEWERBEGEBIET (GE) UND IM EINGESCHRÄNKTEM GEWERBEGEBIET (GEe)
 (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Fremdkörperfestsetzung für den bestehenden Beherbergungsbetrieb Holiday Inn Express / Premier Inn auf dem Grundstück Flst. 5414: Auf dem bezeichneten Grundstück befindet sich gemäß der Baugenehmigung vom 31.05.2006 ein Hotel. Der Bestand der vorhandenen baulichen Anlage sowie Änderungen und Erneuerungen i.S.d. § 1 Abs. 10 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig. Neben der Bestandssicherung ist die Änderung in Form der Änderung der Bausubstanz, der Veränderung der äußeren oder der inneren Gestalt der baulichen Anlage, der Instandsetzung, Sanierung und Reparatur sowie der Modernisierung der vorhandenen baulichen Anlage zulässig. Des Weiteren ist die Erneuerung der baulichen Anlage insgesamt oder in Teilen hiervon zulässig. Zur Erneuerung zählt auch die vollständige Beseitigung der vorhandenen Anlage mit anschließender Neuerrichtung an gleicher Stelle. Die Änderung und die Erneuerung können auch miteinander kombiniert werden.

Fremdkörperfestsetzung für den bestehenden Beherbergungsbetrieb Moxxy auf dem Grundstück Flst. 5396/1: Auf dem bezeichneten Grundstück befindet sich gemäß der Baugenehmigung vom 25.11.2015 ein Hotel. Der Bestand der vorhandenen baulichen Anlage sowie Änderungen und Erneuerungen i.S.d. § 1 Abs. 10 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig. Neben der Bestandssicherung ist die Änderung in Form der Änderung der Bausubstanz, der Veränderung der äußeren oder der inneren Gestalt der baulichen Anlage, der Instandsetzung, Sanierung und Reparatur sowie der Modernisierung der vorhandenen baulichen Anlage zulässig. Des Weiteren ist die Erneuerung der baulichen Anlage insgesamt oder in Teilen hiervon zulässig. Zur Erneuerung zählt auch die vollständige Beseitigung der vorhandenen Anlage mit anschließender Neuerrichtung an gleicher Stelle. Die Änderung und die Erneuerung können auch miteinander kombiniert werden.

Fremdkörperfestsetzung für den bestehenden Beherbergungsbetrieb Adagio auf dem Grundstück Flst. 5396: Auf dem bezeichneten Grundstück befindet sich gemäß der Baugenehmigung vom 25.11.2015 ein Hotel. Der Bestand der vorhandenen baulichen Anlage sowie Änderungen und Erneuerungen i.S.d. § 1 Abs. 10 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig. Neben der Bestandssicherung ist die Änderung in Form der Änderung der Bausubstanz, der Veränderung der äußeren oder der inneren Gestalt der baulichen Anlage, der Instandsetzung, Sanierung und Reparatur sowie der Modernisierung der vorhandenen baulichen Anlage zulässig. Des Weiteren ist die Erneuerung der baulichen Anlage insgesamt oder in Teilen hiervon zulässig. Zur Erneuerung zählt auch die vollständige Beseitigung der vorhandenen Anlage mit anschließender Neuerrichtung an gleicher Stelle. Die Änderung und die Erneuerung können auch miteinander kombiniert werden.

VERFAHRENSHINWEISE

(Verfahren nach § 13 BauGB)

AUFSTELLUNG § 2 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats
 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.

FRÜHZITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN § 4 Abs. 1 BauGB

Unterrichtung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.
 Öffentliche Auslegung

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN § 4 Abs. 2 BauGB

Aufforderung zur Stellungnahme

SATZUNG BEBAUUNGSPLAN § 10 Abs. 1 BauGB

Satzungsbeschluss

INKRAFTTRETEN § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften wurden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. rechtsverbindlich.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonenverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1999 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. Nr. 1, S. 1).



**GROSSE KREISSTADT
 LEINFELDEN-ECHTERDINGEN
 KREIS ESSLINGEN
 TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 GEWERBEGEBIET WESTLICH DER HAUPTSTRASSE**

**ENTWURF
 STADTTEIL ECHTERDINGEN
 PLANBEREICH 31-12
 MASSSTAB 1:500**

Gefertigt
 Stadt Leinfelden-Echterdingen
 Leinfelden-Echterdingen, den 14.02.2022

Schwarz
 Planungsamt

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der aus zeichnerischem Teil und Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften bestehende Bebauungsplan, hier der zeichnerische Teil, in der Fassung vom xx.xx.xxxx mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Leinfelden-Echterdingen vom xx.xx.xxxx edentlich ist.

Stadt Leinfelden-Echterdingen
 Leinfelden-Echterdingen, den

Dhlm
 Erster Bürgermeister